

§ 26 BOA (Brandenburg) — Prüfung der bautechnischen Anlagen

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Alle bautechnischen Anlagen sind vom Anschließer jährlich mindestens einmal zu prüfen. Art und Umfang der Prüfungen sowie der Nachweis sind in der Anweisung Nr. 2 zur BOA - Oberbau - festgelegt.
- (2) Für Brücken und andere Ingenieurbauwerke sind vom Anschließer Haupt- und Nebenprüfungen durchzuführen. Für den Zyklus und den Umfang der Prüfungen gilt der staatliche Standard "Brücken im Verkehrsbau; Überwachung und Prüfung(TGL 28066/01 und /02). Mit der Prüfung der Bauwerke sind geeignete Kader zu betrauen.
- (3) Alle höhengleichen Kreuzungen von Gleisen mit Straßen, Wegen oder Plätzen sind durch den Anschließer jährlich in den Monaten Mai/Juni zu prüfen. Art und Umfang der Prüfung sind in der Anweisung Nr. 4 zur BOA - Höhengleiche Kreuzungen - festgelegt.
- (4) Außer den Prüfungen der bautechnischen Anlagen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Gleisanlagen wöchentlich einmal zu begehen. Hierbei sind visuelle Prüfungen des geometrischen und materiellen Gleiszustandes und der übrigen bautechnischen Anlagen vorzunehmen. Die dabei zu erfüllenden Aufgaben sind in der Anweisung Nr. 2 zur BOA - Oberbau - festgelegt. Die Staatliche Bahnaufsicht kann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse längere Begehungsfristen zulassen bzw. Begehungen in kürzeren Zeitabständen fordern.
- Sicherungs- und Fernmeldeanlagen -

Zitiervorschlag: § 26 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/26>